



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

2. Oktober 2002

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal Ordnungsamt - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung)	215
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	217
Tiefbauamt - Bekanntmachung zur Uenglinger Str. - Kreuzung Uenglinger Str./Gneisenastr.	217
2. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kamern	217
3. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal - 1. Bekanntmachung Jahresrechnung 2000 und Entlastung der Leiterin der VGem „Uchtetal“ für das Haushaltsjahr 2000	217
- 2. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde	217
- 3. 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe	218
- 4. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wittenmoor	218
- 5. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uchtspringe	221
4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ - Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeister der VGem ..	223
5. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen - Verordnung (2. Entwurf) über den Erholungswald im Stadtforst Seehausen, Landkreis Stendal	223
6. Katasteramt Stendal - Bodensonderungsverfahren Nr. 01/2002 - Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes	225

Stadt Stendal

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540), i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Stendal.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs.4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Stendal.
- (2) Im Bereich der Fußgängerzone der Stadt Stendal ist die Sondernutzung im Sinne eines Straßenhandels grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften.

§ 3

Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;
 - b) Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
 - d) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;
 - e) Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
 - f) Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Stendal zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt Stendal kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Stadt Stendal gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabläuffrinnen, Kanalschächte, Kabel- oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbausträgers.
- (3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Stendal nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Für Schäden, die der Stadt Stendal oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Stadt Stendal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Stendal keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.
- (3) Die Stadt Stendal behält sich zusätzlich vor, für die Dauer von Stadtfesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, die erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt spätestens 2 Monate vor Beginn des Stadtfestes. Überzahlte Gebühren werden verrechnet.

§ 10 Märkte

Für die Durchführung des Wochenmarktes auf dem Marktplatz gilt die Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung. Im Bereich des Wochenmarktes sollen während der Marktzeiten Erlaubnisse nach dieser Satzung nicht erteilt werden.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht der Stadt Stendal, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs.1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 7 Abs.1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßensondernutzungssatzung vom 18.04.1994 sowie deren Änderung vom 13.12.1999 außer Kraft.

Stendal, den 11.09.2002

i.V. Axel Weg
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540), i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der Ifd. Nr. 2.2, 4.6 und 4.7 des Gebührentarifs einheitlich 13,00 Euro.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Ifd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr.
- (3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung

entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im voraus ist zulässig.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.
- (2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Stadt Stendal kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60 b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Hauptausschuss.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 11.09.2002

i.V. Axel Weg
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in Euro			
		jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich
1 Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1	Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m ²	450,00	40,00	10,00	1,50
1.2	Mobiler Straßenhandel (Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkauf) je Fahrzeug	-	-	-	6,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ² und Tag	-	-	-	1,50
1.4	Grabschmuck vor und an Gedenktagen Standplatz bis zu 10 m ² je Tag jeder weitere m ² je Tag	-	-	-	15,00 1,00
1.5	Warenauslagen je m ²	90,00	8,00	2,00	0,40
1.6	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je Stck.	150,00	13,00	-	-
2. Baustelleneinrichtungen, Lagerungen u.ä.					
2.1	Materiallagerung, Bauräume, -buden, -gerüste, -maschinen, -geräte, Aufzüge, Arbeitswagen, Fahrzeuge und				

Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung vom Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 9 LEntwG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal.

Der Beginn der öffentlichen Auslegung ist der 10.08.2016.

Der 2. Entwurf kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Beginn der öffentlichen Auslegung, spätestens bis zum 10.10.2016, beim Landkreis Stendal, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal, Zimmer 125 (Bauordnungsamt), bzw. beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt/Raumordnung, Raum 420 oder bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, während den Geschäftszeiten einzureichen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt auch in den Einheits- und Verbandsgemeinden zu den jeweiligen Geschäftszeiten.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stellungnahmen@rpg-altmark.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

gez. Michael Ziche
Stellvertretender Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zum

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbblin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau im Landkreis Stendal

Bekanntmachung der Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt am 15.08.2016 um 10.00 Uhr.

Die Durchführung des Termins erfolgt:

- für private Einwender am 15.08.2016 um 10.00 Uhr im Rathausfestsaal der Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal,
- für Träger öffentlicher Belange am 17.08.2016 um 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) und
- für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 18.08.2016 ab 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale).

Bei Bedarf wird die Erörterung privater Einwender am 16.08.2016 um 10.00 Uhr im Rathausfestsaal der Stadt Stendal fortgesetzt.

Ebenso wird die Erörterung für Träger öffentlicher Belange bei Bedarf am 18.08.2016 um 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, fortgesetzt.
Festlegungen dazu, soweit erforderlich, trifft die Verhandlungsleitung an den unter 2a) und 2b) genannten Verhandlungstagen.

An den vorgenannten Verhandlungstagen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
- Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann schriftlich oder auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Hansestadt Stendal, den 26.07.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Straßensondernutzungssatzung vom 11.09.2002

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.07.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßensondernutzungssatzung vom 11.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002, S. 215) beschlossen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzungen, Ausschluss von Sondernutzungen

- Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Stendal.
- Im Bereich der Fußgängerzone der Hansestadt Stendal (südlicher Teil der Breiten Straße) ist die Genehmigung einer Sondernutzung im Sinne einer Wahlwerbung - insbesondere durch Plakatierung - und eines Straßenhandels grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind lediglich
 - Verkaufsstände der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften,
 - Wochenmärkte sowie gemäß § 69 GewO festgesetzte Märkte und Veranstaltungen und
 - Informationsstände der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber im Zeitraum von 6 Wochen vor einer Wahl bis einschließlich zum Wahltag, wenn die Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber an dieser Wahl teilnehmen.“

II.

In der Überschrift der Satzung und in den §§ 1 und 5 - 11 werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt.

III.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.07.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister